

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen alles Gute sowie viel Erfolg für das Jahr 2011 und freuen uns darauf, Ihnen auch weiterhin aktuelle Themen in den PKF Nachrichten vorstellen zu dürfen. Wir beginnen in der vorliegenden Ausgabe mit dem Thema der Körperschaftsteuerlichen Organschaft als wichtigem Gestaltungsmittel zur Reduzierung der Steuerbelastung: Für die steuerliche Anerkennung ist die anforderungsgerechte Aufsetzung des Gewinnabführungsvertrags eine wichtige Voraussetzung. Sie erfahren daher im Brennpunkt dieser Ausgabe Details über die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich – entsprechende Gestaltungsempfehlungen schließen sich an.

Mit dem Jahreswechsel zu beachtende Änderungen stehen im Zentrum der nachfolgenden Berichterstattung. Dies betrifft einerseits bereits ausgelaufene Bestimmungen, die aber im Rahmen der noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen deshalb u. U. besonders bedeutsam sein können: Lesen Sie insoweit mehr zur letztmaligen Nutzung der Ansparabschreibung auf S. 3. Andererseits treten zum 1.1. eines Jahres regelmäßig steuerliche Neuregelungen in Kraft: In dieser Ausgabe möchten wir Sie daher insbesondere auf S. 4 auf umsatzsteuerliche Änderungen im Bereich der Entsorgung werthaltiger Abfälle sowie in der Rubrik Rechnungslegung ab S. 5 auf die Aufbewahrungsfristen von Unterlagen aufmerksam machen.

Gestaltungshinweise zu in 2011 besonders aktuell erscheinenden Themen wie dem Resturlaub bei Arbeitszeitreduzierung oder der Vermögensnachfolge in Familienunternehmen schließen unsere Januar-Ausgabe ab.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

Brennpunkt

- Gewinnabführungsverträge: Prüfung auf Anpassungsbedarf erforderlich

Steuern

Steuern im Unternehmen

- Ansparabschreibung zur Kompensation eines Betriebsprüfungsmehrergebnisses noch nutzbar?
- Umsatzsteuer bei Entsorgung werthaltiger Abfälle: Änderungen ab 1.1.2011

Besteuerung der Privatpersonen

- Reisekostenerstattung durch Arbeitgeber – Differenz zu höheren Übernachtungspauschalen nicht abzugsfähig
- Verschärfte BFH-Anforderungen an die Einkünfteerzielungsabsicht bei leerstehenden Wohnungen

Rechnungslegung

- Aufbewahrungsfristen: Welche Unterlagen dürfen in 2011 entsorgt werden?

Recht

- Resturlaub bei Arbeitszeitreduzierung auf dem EuGH-Prüfstand
- Widerruf eines Fernabsatzvertrags: Einschränkung bei der Wertersatzpflicht

Betriebswirtschaft

- Vermögensnachfolge im Familienunternehmen erfolgreich gestalten

BRENNPUNKT

■ Gewinnabführungsverträge: Prüfung auf Anpassungsbedarf erforderlich

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags eröffnet den großen Vorteil, dass Gewinne und Verluste von rechtlich selbstständigen Unternehmen miteinander verrechnet werden können. Es sind jedoch strenge Anforderungen zu erfüllen: Hierbei sorgte zuletzt insbesondere die Pflicht zur Verlustübernahme immer wieder für – auch aktuell noch bestehende – Rechtsunsicherheit.

I. Grundzüge der für AG und GmbH geltenden Rechtslage

Durch den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich ein Unternehmen (Tochtergesellschaft), den Jahresgewinn an ein anderes Unternehmen (Muttergesellschaft) abzuführen. Für die Aktiengesellschaft ist der Gewinnabführungsvertrag in § 291 AktG geregelt. Nach der BGH-Rechtsprechung gelten die aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend, wenn die Tochtergesellschaft eine GmbH ist. Während im AktG die zivilrechtlichen Voraussetzungen geregelt sind, sind für die steuerlichen Folgen insbesondere die §§ 14 und 17 KStG zu beachten. § 17 KStG ist von großer Bedeutung, wenn eine GmbH ihren Gewinn abführen muss. Er enthält drei wesentliche Bestimmungen:

- §§ 14 – 16 KStG gelten entsprechend;
- § 301 AktG ist zu beachten;
- es muss eine Verlustübernahme gem. § 302 AktG vereinbart werden.

Insbesondere die Pflicht zur Verlustübernahme sorgt immer wieder für Rechtsunsicherheit. So fordert der BGH, dass die Verluste einer GmbH als Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft auch dann übernommen werden, wenn dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Der BFH stellt demgegenüber auf § 17 KStG ab und verlangt für die steuerliche Wirksamkeit, dass der Vertrag entweder auf § 302 AktG verweist oder seinen Inhalt wörtlich wiedergibt.

Zwischenergebnis: Es kann dazu kommen, dass eine zivilrechtlich bestehende und von den Parteien beachtete Pflicht zur Verlustübernahme wegen eines formalen Mangels steuerrechtlich nicht anerkannt wird. Dies hat die – steuerliche – Unwirksamkeit des gesamten Gewinnabführungsvertrags zur Folge. Diese formal zutreffende, aber inhaltlich nicht überzeugende Sichtweise wird z. T. scharf kritisiert.

II. Entwicklung der Rechtsprechung bis zur anhängigen Verfassungsbeschwerde

So hatte sich das FG Köln in seinem Urteil vom 13.5.2009 (Az.: 13 K 4779/04) gegen die strenge BFH-Rechtsprechung gewandt. Nach Auffassung der Kölner Richter ist § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG in der Auslegung durch den BFH nicht mehr geeignet, das ursprüngliche gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Zudem würden Aktiengesellschaften und GmbH ungleich behandelt, da an zivilrechtlich gleiche Gewinnabführungsverträge unterschiedliche steuerliche Folgen geknüpft werden.

Der BFH hat jedoch die Entscheidung des FG Köln aufgehoben und seine strenge Rechtsauffassung nochmals ausdrücklich bestätigt (BFH-Urteil vom 3.3.2010, Az.: I R 68/09). Über die Frage der Ungleichbehandlung wird nun im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde (Az.: 2 BvR 998/10) das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entscheiden.

III. Zwischenzeitliche Verschärfung der formalen Anforderungen

Die strenge Sichtweise des BFH hatte ferner im letzten Jahr u.a. die OFD Rheinland ermutigt, die formalen Anforderungen noch weiter heraufzusetzen. Sie erkannte Verträge nicht mehr an, die auf § 302 AktG verwiesen und zugleich noch ausschnittsweise den Gesetzestext zitierten. Denn damit solle – so die Auffassung der OFD Rheinland – der Verweis auf die zitierten Abschnitte von § 302 AktG beschränkt werden. Eine Vielzahl von Gewinnabführungsverträgen wäre damit steuerlich unwirksam gewesen.



Verlustübernahme zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften – Vorsicht bei der Formulierung von Gewinnabführungsverträgen

Dieser Entwicklung hat dann allerdings ein BFH-Beschluss vom 15.9.2010 (Az.: I B 27/10) Einhalt geboten, mit dem der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung ausdrücklich widersprach. Dem hat sich die Finanzverwaltung nunmehr (BMF-Schreiben vom 19.10.2010) angeschlossen und entschieden, dass die Grundsätze des BFH-Beschlusses über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden sind.

IV. Gesetzgebungsinitiative gescheitert

Auf Initiative des Bundesrats sollte das Jahressteuergesetz 2010 den § 17 KStG dahingehend ändern, dass steuerlich ein ausdrücklicher vertraglicher Verweis auf § 302 AktG nicht mehr notwendig gewesen wäre, sondern die zivilrechtliche Verpflichtung zur Verlustübernahme für die steuerliche Wirksamkeit ausreichend sein sollte. Leider ist diese Anregung nicht in das Gesetz aufgenommen worden.

Empfehlung: Die Finanzverwaltung hat zwar in Bezug auf den BFH-Beschluss vom 15.9.2010 ihre vorherige Position aufgegeben, vertritt aber noch immer eine strenge Auffassung und gewährt auch bei Altverträgen keinen Vertrauensschutz. Sie sollten deshalb bestehende Gewinnabführungsverträge überprüfen und ggf. an die strengen steuerlichen Anforderungen anpassen. Dies muss in einem notariellen Vertrag geschehen und noch innerhalb des Wirtschaftsjahrs, in dem die Änderung wirksam werden soll, im Handelsregister eingetragen werden. Bei neuen Verträgen sollte darauf geachtet werden, dass sie eine Formulierung enthalten, die auf § 302 AktG in seiner jeweils aktuellen Fassung verweist. Bei bereits in Gang gesetzten oder zukünftig entstehenden Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit von Gewinnabführungsverträgen sollten Sie mögliche zukünftige Gesetzesänderungen und die zu erwartende Entscheidung des BVerfG berücksichtigen – wir werden Sie insoweit auf dem Laufenden halten.

STEUERN

Steuern im Unternehmen

■ Ansparabschreibung zur Kompensation eines Betriebsprüfungsmehrergebnisses noch nutzbar?

Für wen: Kleinere Unternehmen mit einem Betriebsvermögen in den Grenzen des § 7g EStG a.F.

Sachverhalt: Ein beliebtes Gestaltungsinstrument zur Abmilderung von Betriebsprüfungsmehrergebnissen ist die nachträgliche Bildung sog. Ansparabschreibungen. Diese Möglichkeit besteht allerdings aufgrund zwischenzeitlicher Änderung des § 7g EStG nur für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2006.

In einem vom BFH am 17.6.2010 entschiedenen Fall durfte der Steuerpflichtige seine Bilanz zwar dem Grunde nach durch den Ansatz einer entsprechenden Rücklage nachträglich ändern, da diese Änderung im Zuge einer Bilanzberichtigung zwecks Berücksichtigung von Betriebsprüfungsmehrergebnissen erfolgte. Jedoch scheiterte die beabsichtigte Kompensation des Mehrexzesses an dem vom BFH geforderten Finanzierungszusammenhang zwischen Investition und Rücklagenbildung: Danach darf die nachträglich kompensierende Einstellung der Rücklage nicht mehr als zwei Jahre nach der tatsächlichen Anschaffung des Wirtschaftsguts erfolgen. Hinsichtlich dieser Frist orientierte sich der BFH an der in § 7g EStG a.F. vorgeschriebenen Investitionsfrist, welche eben zwei Jahre beträgt; er betonte ferner, die Frist sei taggenau zu berechnen. Im vorgelegten Streitfall war dieser Zeitabstand überschritten.

Empfehlung: Die Problematik ist auch heute noch aktuell – beispielsweise könnte sich für 2006 folgende Konstellation ergeben: Wurde die im Rahmen des § 7g EStG a.F. geltende Investitionsfrist von zwei Jahren nahezu ausgeschöpft (d.h. Investition gegen Ende 2008), dann wäre eine kompensierende Rücklagenbildung für den Veranlagungszeitraum 2006 in Anwendung dieser Rechtsprechung noch bis Ende 2010 denkbar.

Die ab 2007 an die Stelle der Ansparabschreibung getretene Vorschrift zum sog. Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG n.F.) sieht hingegen eine nachträgliche Gewinnminderung nach bereits durchgeführter Investition grundsätzlich nicht mehr vor (vgl. BMF-Schreiben vom 8.5.2009, Rdn. 27, mit Ausnahme bei gesondert nachgewiesenem Finanzierungszusammenhang).

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 17.6.2010 (Az.: III R 43/06) finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de. Im Internet steht ebenfalls das BMF-Schreiben vom 8.5.2009 (Az.: IV C 6 - S 2139 - b/07/10002) unter www.bundesfinanzministerium.de zum Download bereit.

■ Umsatzsteuer bei Entsorgung werthaltiger Abfälle: Änderungen ab 1.1.2011

Für wen: Unternehmen, bei denen werthaltige Abfälle anfallen oder die solche entsorgen.

Sachverhalt: Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt unter bestimmten Umständen ein tauschähnlicher Umsatz vor, wenn der Abfallbesitzer dem Entsorgungsunternehmen Abfall mit einem wirtschaftlichen Wert überlässt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn offensichtlich ist, dass der überlassene Abfall die Höhe der Vergütung für die Entsorgungsleistung beeinflusst hat (z.B. wenn es für den Abfall einen allgemein zugänglichen Marktpreis gibt oder das Entsorgungsentgelt von der Qualität des Abfalls abhängt). Die vom BMF diesbezüglich gewährte Übergangsfrist ist zum 31.12.2010 ausgelaufen. Seit Jahresanfang erbringen Besitzer werthaltiger Abfälle somit grundsätzlich eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung an den Entsorger. Für den Entsorger erhöht der Wert des Abfalls entsprechend die Bemessungsgrundlage für die umsatzsteuerpflichtige Entsorgungsleistung.

Zusätzlich ist seit Jahresanfang zu prüfen, ob die Abfallentsorgung zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Entsorger) führt. Denn mit dem Jahressteuergesetz 2010 wurde der Übergang der Steuerschuld für die Lieferung bestimmter Abfallstoffe in das Gesetz aufgenommen (Anlage 3 zu § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG). Betroffen sind z.B. Altmetalle, Bruchglas und Industrieschrott. Dies gilt auch, wenn die Entsorgung solcher Stoffe zu einem tauschähnlichen Umsatz und damit zu einer umsatzsteuerpflichtigen Lieferung des Abfallbesitzers führen sollte. Die Steuerschuld liegt hier beim Entsorgungsunternehmen als Leistungsempfänger.

Empfehlung: Wie so oft im Umsatzsteuerrecht besteht das Problem auch bei der Abfallentsorgung darin, die umsatzsteuerlichen Leistungsbeziehungen überhaupt zu erkennen und dann zutreffend abzurechnen. Bei Zweifeln wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei PKF, um Abwicklungsprobleme und ggf. Nachzahlungszinsen im Fall einer späteren Aufdeckung zu vermeiden.

Mehr zum Thema: Eine ausführliche Darstellung der Voraussetzungen eines tauschähnlichen Umsatzes enthält das BMF-Schreiben vom 1.12.2008 (Az.: IV B 8 - S 7203/07/10002). Sie finden es im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de.

Besteuerung der Privatpersonen

■ Reisekostenerstattung durch Arbeitgeber – Differenz zu höheren Übernachtungspauschalen nicht abzugsfähig

Für wen: Arbeitnehmer, die bei beruflich bedingten Auslandsübernachtungen Reisekostenerstattungen des Arbeitgebers in Anspruch nehmen.

Sachverhalt: Beruflich bedingte Reisekosten können als Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden. Der Arbeitgeber kann bestimmte Reisekosten aber auch steuerfrei erstatten. Für Übernachtungen ist eine steuerfreie Erstattung in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten möglich. Bei Übernachtungen im Ausland dürfen alternativ die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen mit Pauschalbeträgen steuerfrei erstattet werden. Die Pauschalbeträge für Auslandsübernachtungen werden vom BMF jährlich bekanntgeben. Soweit dabei Differenzen zwischen den vom Arbeitgeber vollständig erstatteten tatsächlichen Kosten und den höheren Übernachtungspauschalen auftreten, kann der Arbeitnehmer solche Differenzbeträge nicht als Werbungskosten geltend machen. Diese Auffassung der Finanzverwaltung wurde kürzlich vom BFH bestätigt.

Empfehlung: Sofern die tatsächlichen Kosten der Übernachtung unter der Übernachtungspauschale liegen, ist es für den Arbeitnehmer im Einzelfall günstiger, wenn der Arbeitgeber statt der tatsächlichen Kosten die Übernachtungspauschale erstattet.

Mehr zum Thema: Die Pauschalbeträge für Auslandsübernachtungen sind zuletzt mit BMF-Schreiben vom 17.12.2009 (Az.: IV C 5 - S 2353/08/10006) aktualisiert worden und unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar. Das oben zitierte BFH-Urteil stammt vom 8.7.2010 (Az.: VI R 24/09, s.u. www.bundesfinanzhof.de).

■ Verschärfte BFH-Anforderungen an die Einkünfteerzielungsabsicht bei leerstehenden Wohnungen

Für wen: Privatpersonen, deren zur Vermietung vorgesehene Wohnimmobilien zwischenzeitlich leerstehen.

Sachverhalt: Aufwendungen für den laufenden Unterhalt sowie die Renovierung einer leerstehenden Wohnung

können als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung angesetzt werden, sofern sich der Eigentümer endgültig entschieden hat, die Wohnung zu vermieten. Auf den Vermietungswillen des Eigentümers wird dabei u.a. geschlossen, wenn er sich ernsthaft und nachhaltig um die Vermietung bemüht oder wenn evtl. Renovierungsarbeiten während des Leerstands zügig bzw. im engen zeitlichen Zusammenhang mit einer späteren Vermietung abgeschlossen werden. Ein Indiz dafür, dass auch während des Leerstands eine Vermietungsabsicht besteht, ergibt sich auch aus einer vorangehenden dauerhaften Vermietung.

Wie der BFH nun klargestellt hat, gilt diese Vermutung aber nur, soweit es sich bei der vorangehend vermieteten und später leerstehenden Immobilie um ein und dasselbe Objekt handelt: Wird dagegen eine zunächst in einzelne Wohnungen unterteilte Immobilie nach Auszug der Mieter zu einer einzigen Wohneinheit zusammengefasst, kann die Vermietungsabsicht ohne weitere Indizien nicht mehr unterstellt werden.

Empfehlung: Aufgrund der neuen BFH-Rechtsprechung können Sie im Fall der Renovierung und Neugestaltung von vormals vermieteten, nun leerstehenden Wohneinheiten nicht mehr ohne Weiteres davon ausgehen, dass die anfallenden Kosten als Werbungskosten anerkannt werden. Sie sollten daher ihre Vermietungsabsicht gegenüber dem Finanzamt nachweisen können. Wie dies rechtssicher geschehen kann, erläutert Ihnen gern Ihr Ansprechpartner in unserem Hause.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 11.8.2010 (Az.: IX R 3/10) ist unter www.bundesfinanzhof.de abrufbar.

RECHNUNGSLEGUNG

■ Aufbewahrungsfristen: Welche Unterlagen dürfen in 2011 entsorgt werden?

Für wen: Buchführungspflichtige Unternehmer und Privatpersonen mit positiven Überschusseinkünften von mehr als 500.000 €.

Sachverhalt: Buchführungspflichtige Unternehmer sind nach den in der AO und dem HGB verankerten gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Bücher, Inventare, Eröffnungs-

bilanzen, Jahresabschlüsse, Lageberichte und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und Buchungsbelege zehn Jahre lang aufzubewahren. Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe sowie Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe und sonstige für die Besteuerung bedeutende Unterlagen sind sechs Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem

- die letzte Eintragung in die Geschäftsbücher gemacht,
- das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt,
- die Korrespondenz empfangen oder abgesandt worden ist oder
- der Buchungsbeleg und die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen abgelaufen, müssen die Unterlagen nur noch dann vorgehalten werden, soweit sie für eine bereits begonnene Außenprüfung, eine vorläufige Steuerfestsetzung, eine anhängige steuerstraf- und bußgeldrechtliche Ermittlung, ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung bzw. von entsprechender handelsrechtlicher Relevanz sind.

Darüber hinaus haben seit 2010 auch Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 € im Kalenderjahr beträgt, ihre Aufzeichnungen und Unterlagen zu den Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre lang aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfristen gelten sowohl für Unterlagen in Papierform als auch für elektronisch erstellte Dokumente. Die Aufbewahrung von Ausdrucken ursprünglich elektronisch erstellter Belege reicht nicht aus; hier ist eine Speicherung in elektronisch lesbarer und auswertbarer Form erforderlich.

Empfehlung: Somit können unter Beachtung der vorgenannten Einschränkungen mit Beginn des Jahres 2011 folgende Unterlagen vernichtet werden:

- Bücher, Journale, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung in 2000 oder früher erfolgt ist;

- Inventare, Jahres- und Konzernabschlüsse sowie entsprechende Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die in 2000 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2000 bzw. davor;
- Lohnkonten und Unterlagen zum Lohnkonto mit Eintragungen aus dem Jahr 2004 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung relevante Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus 2004 oder früher.

Mehr zum Thema: Einzelheiten zu den Aufbewahrungsfristen enthalten PKF-Merkblätter, die Sie unter der Rubrik Publikationen auf unserer Internetseite www.pkf.de abrufen können.

RECHT

■ Resturlaub bei Arbeitszeitreduzierung auf dem EuGH-Prüfstand

Für wen: Unternehmen, die Mitarbeiter in Teilzeit beschäftigen.

Sachverhalt: Bei Arbeitnehmern, die von einer Vollzeitbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung wechseln, reduziert sich prinzipiell auch der Urlaubsanspruch anteilig. Wenn also nur noch 3 Arbeitstage statt bisher 5 gearbeitet werden, reduziert sich der Urlaubsanspruch um 3/5. Bleibt die Zahl der Arbeitstage unverändert und wird nur die tägliche Arbeitszeit verkürzt, bleibt auch der Urlaubsanspruch unverändert bestehen und nur das Urlaubsentgelt vermindert sich entsprechend. Wie verhält es sich nun aber mit Resturlaub, der noch aus Zeiten der Vollbeschäftigung herrührt? Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat hierzu bisher das Prinzip der Freistellung von der Arbeit in den Vordergrund gestellt und deshalb die Auffassung vertreten, dass sich auch der Resturlaub nach Maßgabe der neuen Arbeitszeit reduziert. Beispielsweise vermindern sich 10 Resturlaubstage aus einer 5-Tage-Woche beim Wechsel zu einer 3-Tage-Woche anteilig auf 6 Urlaubstage. Dies entspricht in beiden Fällen somit 2 Wochen Freizeit.

Diese Reduzierung hat nun aber der EuGH für unzulässig erklärt und dabei dem Erdienungsprinzip Vorrang gegeben. In obigem Beispiel bleiben also die 10 Resturlaubstage auch bei einem Wechsel zur 3-Tage-Woche bestehen,

was somit 3 Wochen + 1 Tag statt 2 Wochen bezahlter Freizeit entspricht. Bei bloßer Verringerung der täglichen Arbeitszeit dürfte sich danach auch die Vergütung des Resturlaubs nach Maßgabe der vorherigen Arbeitszeit bemessen.

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit ist davon auszugehen, dass das BAG der EuGH-Rechtsprechung folgt.

Empfehlung: Der EuGH hat herausgestellt, dass seine Sichtweise nur gilt, wenn der Resturlaub nicht genommen werden konnte. Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollten Unternehmen daher darauf hinwirken, dass bei geplanter Arbeitszeitreduzierung (auch bei absehbarer, wie z.B. im Rahmen von Elternzeit) der Urlaub noch vorher genommen wird.

Mehr zum Thema: Das Urteil des EuGH vom 22.4.2010 (Az.: C-486/08) finden Sie im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.

■ Widerruf eines Fernabsatzvertrags: Einschränkung bei der Wertersatzpflicht

Für wen: Verbraucher und Versandhandelsunternehmen.

Sachverhalt: Der BGH hat in Anlehnung an aktuelle EuGH-Rechtsprechung entschieden, dass Käufer von Waren im Fernabsatz den vollen Kaufpreis trotz eingetretenen Wertverlusts zurückverlangen können, wenn der Wertverlust nur aus der Prüfung der Ware resultiert. Ein fristgerecht erklärter Widerspruch des Verbrauchers beim Fernabsatzvertrag bewirkt, dass die empfangenen Leistungen von den Vertragsparteien zurückzugewähren sind. Sollte sich der empfangene Gegenstand verschlechtert haben oder untergegangen sein, hat der Schuldner statt der Rückgabe Wertersatz zu leisten. Diese Pflicht zum Wertersatz gilt auch für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung, wenn der Verbraucher spätestens bei Vertragsabschluss in Textform auf diese Rechtsfolge (und eine Möglichkeit, sie zu vermeiden) hingewiesen worden ist. Die Wertersatzpflicht besteht jedoch dann nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist. Im betreffenden Fall hat der BGH den Aufbau eines Wasserbetts und die Befüllung der Matratze mit Wasser lediglich als eine Prüfung der Sache beurteilt, so dass der Verbraucher kei-

nen Ersatz für die eingetretene Wertminderung zu leisten hatte.

Mehr zum Thema: Das BGH-Urteil vom 3.11.2010 (Az.: VIII ZR 337/09) finden Sie im Internet unter www.bundesgerichtshof.de.

BETRIEBSWIRTSCHAFT

■ Vermögensnachfolge im Familienunternehmen erfolgreich gestalten

Für wen: Unternehmen, an denen Familienmitglieder als Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss beteiligt sind (sog. Familienunternehmen).

Sachverhalt: Für die Mitglieder der beherrschenden Familie stellt die Beteiligung an ihrem Unternehmen regelmäßig nicht allein eine nach monetären Gesichtspunkten zu optimierende Investition dar. Fast immer ist ihr Bestreben auch darauf gerichtet, den Familieneinfluss für mindestens eine weitere Generation im Wege einer angemessenen Vermögensnachfolge im Familienkreis aufrechtzuerhalten.

Diese ökonomischen und familiären Zielsetzungen der Gesellschafter sind nicht immer widerspruchsfrei. Verschiedentlich ist daher eine Abwägung der Interessen nötig. Allerdings kann bei Familienunternehmen aufgrund der regelmäßig engen Verzahnung zwischen der Vermögenssphäre des Unternehmens und derjenigen der Familie auf eine Vielzahl von Instrumenten zurückgegriffen werden, die bei anderen Unternehmen so nicht nutzbar sind. Infrage kommt etwa die flexible Ausformung der gegenwärtigen Vermögensstrukturen auf Unternehmens- und auf Gesellschafterebene. Daneben oder in Kombination mit diesen Maßnahmen ist es aber auch möglich, durch familien- und erbrechtliche Gestaltungen gezielt auf die erst künftige Vermögensverteilung und den Einfluss auf das Unternehmen einzuwirken.

Solche Überlegungen spielen besonders bei der generationsübergreifenden Vermögensnachfolge eine Rolle. Um diesen Prozess erfolgreich zu gestalten, sollten Sie folgende Aspekte berücksichtigen:

(1) Planvolles Vorgehen: Zunächst sind die mit der Vermögensnachfolge verfolgten Ziele wie etwa der Unternehmenserhalt in Familienhand oder die Versorgung des bisherigen Inhabers klar und eindeutig zu formulieren.

Danach sollten die wirtschaftlichen und die privaten/familiären Gegebenheiten der Betroffenen aufgenommen werden. Erst anschließend lässt sich ein zielgerichtetes Nachfolgekonzept entwickeln und umsetzen.

(2) Langfristigkeit des Übergabeprojekts: Die Vermögensnachfolge nimmt meist viel Zeit in Anspruch. Nicht unüblich sind Zeiträume von mindestens fünf Jahren zwischen den ersten Gedanken und der tatsächlichen Durchführung. Will sich ein Inhaber etwa mit 65 Jahren zur Ruhe setzen, sollte er also spätestens mit 60 Jahren konkrete Überlegungen anstellen.

(3) Berücksichtigung emotionaler Faktoren: Die Übertragung von Familien- und hierbei insbesondere von Unternehmensvermögen berührt oftmals nachhaltig das soziale Gefüge der Familie. In die Nachfolgegestaltung sollten daher regelmäßig Überlegungen zur künftigen Stellung des bisherigen Inhabers einfließen. So kann etwa eine Absicherung seines Einflusses über eine Stellung als Bei- oder Aufsichtsrat erreicht werden. Zu bedenken ist auch ein angemessener Interessenausgleich zugunsten nicht in die Gesellschafterstellung einrückender Familienmitglieder – dies kann etwa durch eine Nießbrauchsbestellung, durch die Versorgung mittels Rente oder über die Zuwendung anderen Vermögens sichergestellt werden.

(4) Einbeziehung von sonstigem Vermögen: Vermögen außerhalb des Unternehmens des bisherigen Inhabers kann beispielsweise zur Sicherstellung der Versorgung des bisherigen Unternehmers oder als mögliche Ausgleichsmasse im Rahmen des o.g. Interessenausgleichs dienen. Allerdings ist Vermögen z. B. in Gestalt eines an das Familienunternehmen vermieteten Grundstücks wirtschaftlich dem Unternehmensbereich zuzurechnen. Soll das dem Unternehmen dienende Vermögen zum Schutz vor möglichen Interessenkonflikten innerhalb der Familie zusammengehalten werden, so kommt ggf. nur eine Übertragung zusammen mit dem eigentlichen Unternehmensanteil infrage.

Empfehlung: Die Erfahrung zeigt, dass für den Erfolg einer Vermögensübertragung im Familienunternehmen nicht nur die o.g. Gesichtspunkte von Bedeutung sind. Wichtig ist es auch, bei der Ausgestaltung der Nachfolge möglichst frühzeitig auf das Expertenwissen einschlägiger Spezialisten zurückzugreifen: So müssen etwa regelmäßig die familien-, erb- und gesellschaftsrechtlichen Aspekte einer Unternehmensnachfolge koordiniert oder die steuerlichen Folgen der angestrebten Übertragungen überprüft

werden. Hierfür wie auch für weitere Hinweise steht Ihnen selbstverständlich Ihr Ansprechpartner in unserem Hause gern zur Verfügung.

KURZ NOTIERT

■ Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwand

Im Rahmen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen Arbeitnehmern Verpflegungsmehraufwendungen, die bei einer Beköstigung nur in einem Haushalt nicht angefallen wären. Das Gesetz lässt daher den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen für jeden Kalendertag der Abwesenheit vom eigenen Hausstand als Werbungskosten zu. Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand in Höhe von 24, 12 bzw. 6 € sind dabei nach der Abwesenheitsdauer gestaffelt und auf einen Zeitraum von drei Monaten nach Bezug der Wohnung am neuen Beschäftigungsort begrenzt. Diese

Begrenzung hat der BFH nun mit Urteil vom 8.7.2010 (Az.: VI R 10/08) als verfassungsgemäß beurteilt.

■ BVerfG: Pauschalisiertes Abzugsverbot für Betriebsausgaben ist verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die Pauschalierungsregelung des § 8b KStG verfassungsgemäß ist (BVerfG, Beschluss vom 12.10.2010, Az.: 1 BvL 12/07). Damit müssen weiterhin pauschal 5% der steuerfreien Erlöse aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften dem Gewinn hinzugerechnet werden.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Der Markt ist der einzige demokratische Richter, den es überhaupt in der modernen Wirtschaft gibt.“

Ludwig Erhard (1897-1977), deutscher Politiker und Bundeskanzler

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.